



MITVERWENDUNG für schulfremde Zwecke

Gemäß [§ 53 Abs. 1 Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004 – StPEG 2004](#), LGBl. Nr. 71/2004, in der geltenden Fassung, dürfen Schulgebäude, Einzelräume, sonstige Liegenschaften oder Liegenschaftsteile, für die die Bewilligung zur schulischen Verwendung erteilt wurde, nur mehr für Schulzwecke verwendet werden.

Aufgrund der Bestimmungen des [§ 53 Abs. 2 und 3 StPEG 2004](#), in der geltenden Fassung, können Schulräumlichkeiten und -liegenschaften nur in folgenden Fällen für schulfremde Zwecke genutzt werden:

- Der gesetzliche Schulerhalter darf schulisch gewidmete Baulichkeiten und Liegenschaften - von Katastrophenfällen abgesehen - im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter einer längstens drei Monate währenden Mitverwendung für schulfremde Zwecke zuführen, wenn dadurch die Verwendung für Schulzwecke nicht beeinträchtigt wird.
- Eine länger währende oder dauernde Mitverwendung für schulfremde Zwecke bedarf der Bewilligung der Bildungsdirektion Steiermark. Diese Bewilligung ist vom Schulerhalter bei der Bildungsdirektion Steiermark unter Bekanntgabe der betroffenen Räumlichkeiten und Liegenschaften, des Verwendungszweckes und der Dauer (befristeter oder unbefristeter Zeitraum) zu beantragen.
- Die Bildungsdirektion hat die Mitverwendung von Schulgebäuden, Einzelräumen, sonstigen Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die gemäß Abs. 1 Schulzwecken gewidmet sind, für Zwecke der Volksbildung, der körperlichen Ertüchtigung oder der Berufsbildung allgemein durch Verordnung zuzulassen, wenn dadurch die zweckgewidmete Verwendung der betreffenden Baulichkeiten oder Liegenschaften nicht beeinträchtigt wird.
- Eine Mitverwendung zum Zwecke des Betriebes einer Privatschule, die überwiegend nach dem Lehrplan einer allgemeinbildenden Pflichtschule geführt wird, ist unzulässig.